



Schulordnung

vom 25. September 2018



Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 Gemeindegesetz¹, Art. 33 Volksschulgesetz² sowie Art. 34a Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mels erlässt der Gemeinderat folgende Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich Art. 1
Diese Schulordnung regelt die Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Mels (in der Folge Gemeinde Mels genannt).

Schultypen Art. 2
Die Gemeinde Mels ist Trägerin folgender Schultypen:
a) Kindergarten
b) Primarschule
c) Oberstufenschule
d) Kleinklassen

Die Oberstufe wird im Grundsatz ohne Niveaugruppen geführt. Vorbehalten bleiben anderslautende übergeordnete Bestimmungen.

Schuleinheiten Art. 3
Die Schule Mels besteht aus:
a) Kindergarten
b) Primarschule Kleinfeld
c) Primarschule Dorf
d) Primarschule Heiligkreuz
e) Primarschule Weisstannen mit ISF und Tagesstruktur
f) Oberstufenschule Feldacker

Zur Schuleinheit gehören Lehrpersonen, Fachpersonen für Therapien sowie das Assistenz- und Hauswartpersonal. Sie bilden das Schulteam. Die Schuleinheit wird durch einen Schulleiter geführt und ist diesem unterstellt. Die Autonomie der einzelnen Schuleinheiten bleibt in Bezug auf Traditionen, spezielle Anlässe sowie Projekte gewahrt.

Zusammenarbeit Art. 4
Die Schule Mels kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen oder Schulen zusammenarbeiten.

¹ sGS 151.2.

² sGS 213.1.

**Benützung von
Schulanlagen**

Art. 5

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der geordnete Schulbetrieb zulässt, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement festgelegt.

II. ORGANISATION

Schulrat

Art. 6

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule und der schulischen Institutionen der Gemeinde Mels nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen, des Gemeindegesetzes sowie der Gemeindeordnung.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schule und schulischen Institutionen der Gemeinde Mels ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können. Er ist verantwortlich für die Schulqualität und die Schulentwicklung.

Der Schulrat:

- a) berät die Schulordnung vor;
- b) erlässt die schulinternen Reglemente und Weisungen;
- c) begründet und beendet Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen, der Fachpersonen für Therapien, des Assistenzpersonals, der Betreuungspersonen, der Schulleitungen und der Mitarbeitenden der Schulverwaltung und genehmigt deren Aus- und Weiterbildungen;³
- d) präzisiert die Aufgaben der Schulleitungen und der Schulleitungskonferenz im "Anhang zur Schulordnung / Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen" sowie im Dokument "Stellenbeschrieb und Anstellungsbedingungen der Schulleitungen";
- e) erlässt die Schul-Leitgedanken sowie die Führungs-, Qualitäts- und Förderkonzepte der Schule Mels;
- f) initiiert und überwacht Schulentwicklungsprojekte;
- g) legt im Rahmen des Voranschlages den Stellenplan, die Schul- und Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen fest;
- h) kann Arbeitsgruppen und Fachausschüsse bilden;
- i) kann nicht-rechtsetzende Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Gemeinden und Organisationen abschliessen;
- j) delegiert Vertretungen in andere schulische Institutionen;
- k) plant und überprüft den Schulraumbedarf und die schulischen Einrichtungen;
- l) vertritt die Schule Mels gegen innen und aussen;

³ geändert durch Nachtrag I vom 1.12.2020 (GRB 2020/205).

- m) ist verantwortlich für die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen, der Schulleitungen und der Mitarbeitenden der Schulverwaltung;
- n) berät den Voranschlag und die Jahresrechnung über das Schulwesen vor;
- o) verfügt über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

Die in dieser Aufzählung genannten Aufgaben sind nicht abschliessend.

Schulleitungskonferenz (SLK)

Art. 7

Die Schulleitungskonferenz dient der Koordination und Information zwischen Schulrat und Schulleitungen sowie den Schulleitungen untereinander. Sie bearbeitet gesamtschulische Aufgaben.

Die Schulleitungen bilden die Schulleitungskonferenz unter dem Vorsitz des Schulratspräsidenten.

Der Schulverwalter nimmt mit beratender Stimme teil. Er erstellt das Protokoll und sorgt für die Information des Schulrates.

Fachpersonen können beigezogen werden.

Schulleitungen

Art. 8

Die Schulleitungen sind insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

- a) Führung der Schuleinheiten in pädagogischer, personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht im Rahmen des bewilligten Voranschlages;
- b) Umsetzung des Führungs-, Qualitäts- und Förderkonzeptes der Schule.

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden im "Anhang zur Schulordnung / Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen" sowie im Dokument "Stellenbeschrieb und Anstellungsbedingungen der Schulleitungen" geregelt.

Schulverwaltung

Art. 9

Die Schulverwaltung bearbeitet administrative Schulangelegenheiten und unterstützt den Schulrat und die Schulleitungen in ihrer Aufgabe.

Der Schulrat definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung im Stellenbeschrieb.

Der Schulverwalter leitet die Schulverwaltung.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Aufhebung bis-
herigen Rechts**

Art. 10

Die Schulordnung vom 10. August 1988 der Gemeinde Mels wird aufgehoben.

**Vollzugsbeginn
/ Fakultatives
Referendum**

Art. 11

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Vom Schulrat verabschiedet am 16. März 2018.

Vom Gemeinderat erlassen am 25. September 2018⁴, geändert am 1. Dezember 2020⁵ und in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. November bis 19. Dezember 2018 und für den Nachtrag I vom 10. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

⁴ GRB 2018/154 vom 25. September 2018.

⁵ GRB 2020/205 vom 1. Dezember 2020.